

DD-IX Dresden Internet Exchange e.V. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 28. Juni 2024

§ 1 Vertragsparteien, Geltungsbereich

1. Der DD-IX Dresden Internet Exchange e.V. (nachfolgend auch als „wir“ oder „uns“ bezeichnet) ist der Betreiber des „Dresdner Internet Exchange“ („DD-IX“). Der DD-IX dient als Austauschpunkt für den Datenverkehr des Internets und ermöglicht die Zusammenschaltung von Netzwerken.
2. Das Angebot ist an Unternehmer im Sinne von §14 BGB gerichtet, d.h. einer natürlichen oder juristischen Person, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet).
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen erbringen.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die Präsentation von DD-IX auf unserer Webseite oder in anderen von uns genutzten Medien stellt kein bindendes Angebot dar. Vielmehr wird dem Kunden die Möglichkeit gegeben, seinerseits ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages abzugeben.
2. Der Vertragsschluss wird eingeleitet durch ein vom Kunden zu unterzeichnendes Bestellformular („Order Form“), das wir auf Anfrage zur Verfügung stellen. Das vom Kunden an uns zu übermittelnde Bestellformular, gleich ob schriftlich, elektronisch oder in anderer Form abgegeben, ist ein verbindliches Angebot des Kunden. Die Annahme durch uns erfolgt entweder durch ausdrückliche Erklärung in Textform (z.B. E-Mail) oder durch Bereitstellung der vereinbarten Dienste und Mitteilung der Bereitstellung an den Kunden, je nachdem welches Ereignis früher eintritt.
3. Bei Abschluss des Vertrages hat der Kunde mindestens eine Person zu benennen, die zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen, insbesondere Vertragserklärungen, berechtigt ist. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners sind durch den Kunden regelmäßig auf Richtigkeit zu prüfen und zu aktualisieren. Wir behalten uns vor, eine Erklärung zurückweisen, die nicht von einer als berechtigt benannten Person abgegeben wird, es sei denn diese Person weist ihre Berechtigung in geeigneter Weise nach.

§ 3 Leistungserbringung

1. Gegenstand der Leistungen ist die Nutzung von DD-IX. Die Erbringung der Leistungen erfolgt am vereinbarten physischen Zugangspunkt, in der Regel in einem der Rechenzentrumsstandorte von DD-IX.

2. Unsere Leistungen beschränken sich auf die Vermittlung der vom Kunden initiierten Datenkommunikation zwischen seinem Netzwerk mit dem Netzwerk eines anderen Kunden bzw. Dritten. Klarstellend weisen wir darauf hin, dass uns insbesondere keine Einflussnahme auf den Datenverkehr außerhalb des eigenen Kommunikationsnetzes möglich ist.
3. Die Einzelheiten der von uns zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Bestellformular und den dort ausgewiesenen bzw. als Anlage beigefügten Vertragsbestandteilen.
4. Wir sind berechtigt, uns zur Erbringung unserer Leistungen Dritter, insbesondere Subunternehmer, zu bedienen.
5. Die Leistungserbringung durch einen Dritten begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden. Für die von dem Dritten erbrachten Leistungen sind wir in gleicher Weise wie für eigene Leistungen verantwortlich.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

1. Soweit im Bestellformular nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird der Vertrag mit einer anfänglichen Mindestlaufzeit von einem (1) Jahr geschlossen. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um jeweils ein (1) weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit von einer der beiden Parteien gekündigt wird.
2. Die anfängliche Mindestlaufzeit beginnt zum jeweils vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt eine solche Vereinbarung, beginnt die Laufzeit mit dem Datum der erstmaligen Freischaltung bzw. Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen, spätestens jedoch dreißig (30) Tage nach Versand der zur Nutzung von DD-IX erforderlichen Zugangsdaten an den Kunden.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für uns liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor,
 - a) wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Termine mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte in Verzug ist, oder
 - b) wenn der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für drei Monate entspricht, in Verzug ist, oder
 - c) wenn der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, insbesondere bei missbräuchlicher Nutzung der vertraglichen Leistungen einschließlich der Beeinträchtigung der Dienstqualität und -funktionen von DD-IX.
4. Jede Kündigung bedarf aus Nachweisgründen der Schriftform oder der Übermittlung einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung per E-Mail-Anhang, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird. Kündigungen des Kunden sind bitte an die im Impressum unserer Webseite hinterlegten Kontaktdaten zu richten.

§ 5 Leistungsänderungen, Umzug

1. Wir behalten uns vor, die vereinbarten Leistungen einseitig zu ändern, wenn dies aus triftigem bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarem Grund erforderlich wird und wenn die Änderung für den Kunden zumutbar ist, insbesondere das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu Ungunsten des Kunden verschoben wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn
 - a) neue technische Entwicklungen eine Anpassung von DD-IX an den Stand der Technik oder Änderungen zur Optimierung des Systems erforderlich machen, oder
 - b) neu erlassene oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern.
2. Soweit Änderungen zu einer wesentlichen Einschränkung der versprochenen Leistungen führen, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu. Erfolgt seitens des Kunden innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung keine Kündigung, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Wir werden den Kunden auf diese Folge in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.
3. Wir weisen darauf hin, dass es erforderlich werden kann, insbesondere wegen geänderten oder auslaufenden Verträgen mit den Betreibern von Rechenzentren, den Standort des DD-IX innerhalb eines Rechenzentrums oder von einem Rechenzentrum in ein anderes Rechenzentrum zu verlagern. Vom Umzug betroffene Kunden werden wir rechtzeitig, in der Regel zwölf (12) Wochen vorher, über die bevorstehende Verlegung in Textform (z.B. per E-Mail) informieren.

§ 6 Verfügbarkeit

1. Der DD-IX strebt eine hohe Mindestverfügbarkeit an. Die Verfügbarkeit bezieht sich auf den Verbindungspunkt zur Infrastruktur von DD-IX („Zugang“), der Voraussetzung für unsere darauf basierenden Dienste ist. Für die Messung der Verfügbarkeit ist allein das DD-IX-interne Monitoring maßgeblich. Bei der Berechnung der Gesamtausfallzeit bleiben folgende Zeiten außer Betracht:
 - a) Zeiten der Nichtverfügbarkeit, die auf von uns nicht beeinflussbaren Störungen des Internet oder auf sonstigen von uns nicht zu vertretenden Umständen oder auf höherer Gewalt beruhen.
 - b) Zeiten der Nichtverfügbarkeit wegen geplanter Wartungsarbeiten, die in der Regel im Zeitfenster zwischen 0:00 Uhr und 7:00 Uhr (Lokalzeit Dresden) durchgeführt werden.
 - c) Zeiten außerplanmäßiger Wartungsarbeiten, die zur Beseitigung von Störungen zwingend erforderlich sind. Der Kunde wird hiervon nach Möglichkeit durch einen Hinweis auf der Website oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt.

- d) Zeiten der Nichtverfügbarkeit, die darauf beruhen, dass die vom Kunden zu schaffenden erforderlichen technischen Voraussetzungen für den Zugang zu DD-IX vorübergehend nicht gegeben sind, beispielsweise bei Störungen der Hardware des Kunden.
2. Für den Fall der Unterschreitung der Mindestverfügbarkeit vereinbaren die Parteien, dass der Kunde ausschließlich Gutschriften nach Maßgabe der folgenden Absätze erhält. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen nicht, es sei denn, wir haben die Unterschreitung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
 - a) Für jeden Kalendermonat ist die Höhe einer Gutschrift auf den Betrag des monatlich vom Kunden an uns zu zahlenden Entgelts begrenzt. Insgesamt ist die Höhe der Gutschriften pro Kalenderjahr auf die dreifache (3) Summe des monatlichen Entgelts begrenzt.
 - b) Berechtigte Ansprüche auf Gutschriften sind vom Kunden innerhalb von vier (4) Wochen geltend zu machen, beginnend nach dem Ende des Zeitabschnitts oder der Störung, für die Gutschriften angefallen sind. Andernfalls gelten die Dienste als vom Kunden akzeptiert.
 - c) Wir sind wahlweise berechtigt, die Gutschriften mit ausstehenden Entgelten des Kunden aufzurechnen oder eine Anrechnung auf die Kundenrechnung für die nächste Abrechnungsperiode vorzunehmen.
 3. Wir werden uns bemühen, Leistungsunterbrechungen durch eigene Wartungsarbeiten zu vermeiden. Ist absehbar, dass eigene Wartungsarbeiten zu einer Unterbrechung der Leistung führen, versuchen wir den Kunden mindestens eine (1) Woche vor Durchführung der Maßnahme zu benachrichtigen. Handelt es sich um eine Maßnahme Dritter, insbesondere eines Rechenzentrums- bzw. Netzbetreibers, werden wir uns vorliegende Informationen unverzüglich nach Eingang bei uns an den Kunden weiterleiten.

§ 7 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass in seinem Bereich die technischen Voraussetzungen für den Zugang zu DD-IX geschaffen und aufrechterhalten werden.
2. Der Kunde hat uns alle für den Betrieb und die Installation der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Informationen vollständig, rechtzeitig und wahrheitsgemäß zur Verfügung zu stellen.
3. Der Kunde ermöglicht uns die Installation und den Anschluss technischer Einrichtungen, wenn und soweit dies zur Nutzung der Dienste erforderlich ist und nicht vom Kunden selbst vorgenommen wird.
4. Der Kunde darf nur solche Gegenstände in das Rechenzentrum einbringen, die für die beauftragte Leistung erforderlich sind.

5. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm in das Rechenzentrum eingebrachten Gegenstände für den angegebenen Zweck geeignet sind und keine Gefahr für unser oder das Eigentum Dritter darstellen oder die Funktionsfähigkeit von DD-IX bzw. die von uns darüber an Dritte zu erbringenden Leistungen beeinträchtigen.
6. Der Kunde darf die bereitgestellten Leistungen nicht rechtswidrig und/oder missbräuchlich nutzen, insbesondere nicht zum unbefugten Eindringen in ein fremdes Rechnersystem, durch eine Durchsuchung eines Netzwerkes nach offenen Ports, d.h. Zugängen zu Rechnersystemen, oder durch das Verbreiten von Computerviren und -würmern.
7. Es obliegt dem Kunden im Hinblick auf die angebotenen Leistungen auftretende Störungen bzw. Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden („Störungsmeldung“).
 - a) Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung und Analyse der Störung bzw. des Mangels ermöglichen, z.B. die ihm zur Verfügung stehenden technischen Informationen bereit zu stellen.
 - b) Der Kunde hat die nach einer Störungsmeldung für eine Störungssuche erbrachten Leistungen zu erstatten, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung in unserem Verantwortungsbereich vorlag.
8. Sofern aufgrund einer Pflichtverletzung des Kunden andere Kunden Ansprüche gegen uns erheben, stellt uns der Kunde von diesen Ansprüchen frei. Die Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher erforderlicher Aufwendungen, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten. Dies gilt nicht, soweit der Kunde den Nachweis führt, dass er die schadensursächliche Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 8 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Preisanpassung

1. Der Kunde hat das für die bestellten Leistungen vereinbarte Entgelt zu zahlen.
2. Sämtliche Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, als Nettopreise jeweils zuzüglich der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Zahlungen sind ohne Abzüge innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Zugang der Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten. Die Entgelte in Laufzeitverträgen werden quartalsweise abgerechnet und sind vom Kunden im Voraus zu zahlen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde.
4. Alternativ kann der Kunde dem Einzug über das SEPA-Lastschriftverfahren zustimmen und dem DD-IX Dresden Internet Exchange e.V. das entsprechende Mandat erteilen. Die Bearbeitungsgebühr für Rücklastschriften beträgt 8,00 EUR.
5. Eine Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen, sofern der Kunde nicht mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnet oder mit dem Gegenanspruch die Verletzung einer Hauptleistungspflicht geltend gemacht wird.

Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Bei Änderungen der Lohnkosten oder anderen allgemeinen Kostenänderungen in der Telekommunikations- und IT-Industrie, die nach Abschluss des Vertrages eintreten, behalten wir uns vor, die vereinbarten Preise entsprechend der tatsächlichen Kostenänderungen zu erhöhen oder zu ermäßigen. Die entsprechenden Änderungen werden dem Kunden vor dem Wirksamwerden mitgeteilt. Die Änderung wird zum Beginn des auf die Änderungsmitteilung folgenden Abrechnungszeitraumes wirksam. Führen diese Änderungen innerhalb eines Jahres zu einer Erhöhung der Preise von mehr als 10%, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb eines (1) Monats nach Erhalt der Änderungsmitteilung fristlos zu kündigen. Nachträglich bekannt gewordene Kalkulationsfehler oder andere von uns zu vertretende Fehleinschätzungen der Marktlage berechtigen uns nicht zur einseitigen Erhöhung der Preise.

§ 9 Zahlungsverzug, Sperre

1. Der Kunde gerät in Verzug, falls er eine fällige Zahlung nicht bis zum vereinbarten Zahlungstermin, sonst binnen dreißig (30) Tagen nach Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.
2. Gerät der Kunde in nicht nur unerheblicher Höhe in Verzug, mindestens jedoch mit Zahlungen in Höhe einer monatlichen Vergütung, haben wir unbeschadet der gesetzlichen Verzugsfolgen auch das Recht, die weitere Erbringung derjenigen Dienste, hinsichtlich derer der Kunden in Zahlungsverzug ist, zu verweigern und die Leistungserbringung bis zur vollständigen Zahlung einzustellen („Sperre“).
3. Zu einer Sperre sind wir insbesondere auch dann berechtigt, wenn der Kunde gegen sonstige Vertragspflichten verstößt und uns deswegen die weitere Leistungserbringung nicht zuzumuten ist oder wenn ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung vorliegt.
4. Wir werden dem Kunden eine Sperre im Voraus ankündigen und diese nur aufrechterhalten, solange der Grund für die Sperre fortbesteht.
5. Der Kunde bleibt auch im Falle einer berechtigten Sperre verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Im Falle der berechtigten Sperrung behalten wir uns darüber hinaus vor, dem Kunden einen pauschalen Aufwendersatz für die Sperre und für den Wiederanschluss in Rechnung zu stellen. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass Aufwendungen nicht oder nur in geringerer Höhe angefallen sind.

§ 10 Gewährleistung, Haftung

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen, sofern wir den Mangel nicht zu vertreten haben.

2. Wir haften nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Soweit uns die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht angelastet wird, haften wir nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Ebenso eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

§ 11 Rechte Dritter, Freistellungen

1. Jede Partei gewährleistet, dass sie im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer vertraglichen Leistung, der Erfüllung von Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten, oder der Verwendung einer vertraglichen Leistung keine anwendbaren Gesetze, behördlichen Anordnungen oder Rechte Dritter verletzt.
2. Jede Partei stellt die andere Partei von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten, anwendbaren Gesetzen oder behördlichen Anordnungen auf erstes schriftliches Anfordern frei. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher erforderlicher Aufwendungen, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und -verteidigungskosten, die der anderen Partei im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen. Dies gilt nicht, soweit die Partei den Nachweis führt, dass sie die dem Anspruch des Dritten zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
3. Die Regelung in §7 Abs. 8 bleibt durch vorstehenden Absatz unberührt.

§ 12 Vertraulichkeit, Geheimhaltung

1. Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen aus dem Bereich der jeweils anderen Partei geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden, es sei denn die Verwendung ist nach dem Vertragszweck, zur Geltendmachung von Rechten gegenüber der anderen Partei oder zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen zwingend erforderlich.
2. Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die zwischen den Parteien im Rahmen der Vertragsanbahnung oder -durchführung offenbart werden, gleichgültig ob diese als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder nicht, oder die nach anwendbarem Recht besonderen rechtlichen Schutz genießen.

3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit umfasst keine Informationen,
 - a) die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe durch die offenbarende Partei bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungspflicht werden, oder
 - b) die der empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung durch die offenbarende Partei und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren, oder
 - c) die der empfangenden Partei von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden, oder
 - d) die der empfangenden Partei auf sonstigem anderem Wege als durch die offenbarende Partei bekannt wurden, ohne dass hierbei eine Geheimhaltungspflicht verletzt wurde.
 - e) Ausdrücklich ausgenommen sind auch Informationen, die aufgrund allgemein anerkannter Standards bzw. technischer Regelwerke mit anderen Organisationen oder Einrichtungen (z.B. ICANN, RIPE, PeeringDB geteilt oder üblicherweise veröffentlicht werden.
4. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird.
5. Wir sind befugt, die Firma des Kunden, die Autonome System Nummer ASN der vom Kunden an DD-IX angeschlossenen Systeme, die vom Kunden gewählte Peering Policy, den Rechenzentrumsstandort, den Anschlusstyp sowie vom Kunden bereitgestellte Kontaktdaten auf der Webseite von DD-IX zu veröffentlichen.

§ 13 Datenschutz

1. Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts.
2. Beide Parteien verpflichten sich insbesondere, gegebenenfalls erforderliche Vereinbarungen in geeigneter Art und Weise abzuschließen, gleichgültig ob untereinander, mit Mitarbeitern oder mit Dritten. Gleiches gilt für Belehrungen und Verpflichtungserklärungen.

§ 14 Änderungen der Geschäftsbedingungen

1. Wir behalten uns vor, diese Geschäftsbedingungen zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen, Regelungslücken, Veränderung der Marktgegebenheiten oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und den Kunden nicht unangemessen benachteiligt.
2. Dem Kunden steht bei Änderungen der AGB das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform

zu kündigen. Der Kunde kann ebenso die Kündigung innerhalb von sechs (6) Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung erklären.

3. Das Recht der Parteien zur ordentlichen Kündigung bzw. Änderungskündigung bleibt unberührt.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dresden, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir behalten uns jedoch vor, gerichtliche Schritte gegen den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand einzuleiten. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.
2. Für das Vertragsverhältnis der Parteien gilt deutsches Recht. Das einheitliche UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
3. Bei Streitigkeiten über die Bedeutung oder Auslegung einer Bestimmung dieser AGB ist im Zweifelsfall die deutsche Fassung maßgebend.